

Aktenzeichen: 4 AZR 1069/78

LAG Hamm Urteil des BAG vom 27. Mai 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1a VergGr. III Vka
(Sachbearbeiter in der Bauaufsicht einer Kommune
in Nordrhein-Westfalen)

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 1069/78

10 Sa 934/76 Hamm

Verkündet am
27. Mai 1981

Im Namen des Volkes!

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. Mai 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Hauk und Dr. Apfel für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 14. August 1978
- 10 Sa 934/76 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger hat nach dem Besuch der Volksschule sowie der Handelsschule erfolgreich eine Ausbildung als Industriekaufmann und eine Zimmererlehre abgeschlossen. Nach kurzer praktischer Tätigkeit wurde er nach erfolgreicher Beendigung der entsprechenden Ausbildung zum Bauingenieur graduiert. Als solcher war er bis zum 30. September 1971 gegen Vergütung nach VergGr. IV a BAT bei der W
tätig.

Im Jahre 1971 bewarb sich der Kläger für eine mit Eingruppierung in die VergGruppen IV b / IV a BAT ausgeschriebene Stelle als Sachbearbeiter in der Bauaufsicht bei der Beklagten. Nachdem er hierüber mit dem Personalamtsleiter der Beklagten, dem Stadtoberamtsrat Heinrich S , ein Gespräch geführt hatte, nahm der Kläger diese Tätigkeit bei der Beklagten am 1. Oktober 1971 auf. Er erhielt, wie auch der schriftliche Arbeitsvertrag der Parteien vorsieht, Vergütung nach VergGr. IV a BAT.

Das Aufgabengebiet des Klägers umfaßt:

4.10

die Erteilung von Baugenehmigungen und Ölheizungs-
genehmigungen,

4.11

die Erteilung von Erlaubnissen zur Einlagerung von
Kraftstoffen und Flüssiggas,

4.12

die Erteilung von rechtsmittelfähigen Bescheiden
auf Bauvoranfragen sowie die Ablehnung von Bauan-
trägen,

4.13

die Einholung von Dispensen beim Regierungspräsidenten,

4.14

die Führung des Schriftverkehrs in schwierigen Fällen
mit dem Gewerbeaufsichtsamt, dem Landesstraßenbauamt,
der Bundespost, der Bundesbahn und dem Brandverhütungs-
ingenieur,

4.15

den Erlaß von Bußgeldbescheiden und Ordnungsverfügungen,

4.16

die Erteilung von Auskünften betreffend bauaufsicht-
liche und technische Vorschriften,



4.17

die Feststellung und Erkennung der Ursachen baulicher Mängel an bestehenden Gebäuden, ggf. die Beseitigung der Mängel durch Zwangsmittel sowie die Entscheidung über den Abbruch einsturzgefährdeter Gebäude,

4.18

die Ausstellung von Bescheinigungen für Grundsteuerermäßigung bzw. deren Aufhebung sowie die Anfertigung der Zählkarten für die Baustatistik,

4.19 a

die Durchführung von Mängelkontrollen bei größeren Bauvorhaben sowie der Bauüberwachung,

4.19 b

die Rohbau- und Schlußabnahmen sowie die Abnahme fliegender Bauten und

4.19 c

die Besichtigung von Stahlbaubewehrungen an den Baustellen sowie die Prüfung kleinerer statischer Berechnungen.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Juli 1972 Vergütung nach VergGr. III BAT zu zahlen. Dazu hat er vorgetragen, schon während des Einstellungsgespräches habe ihm der Oberamtsrat S in seiner Eigenschaft als Personalamtsleiter der Beklagten die Zahlung dieser Vergütung innerhalb des ersten halben Jahres seiner Beschäftigung bei der Beklagten zugesagt. Nur wegen dieser Zusage habe er seine frühere Stelle bei der W aufgegeben. Damit habe er einen arbeitsvertraglichen Anspruch auf die eingeklagte Vergütung erworben. Zumindest sei die Beklagte jedoch nach den Grundsätzen des Vertrauensschutzes verpflichtet, an ihn Vergütung nach VergGr. III BAT zu zahlen. Nach dem Inhalt des Einstellungsgespräches habe er nämlich darauf vertrauen dürfen, daß ihm in absehbarer Zeit diese Vergütung gezahlt werde. Da er zuvor nach der VergGr. IV a BAT vergütet worden sei, sei ihm zudem nach dem Inkrafttreten des sogenannten Technikertarifes Vergütung nach VergGr. III BAT zu zahlen. Er erfülle auch deren Tätigkeitsmerkmale für technische Angestellte. Demgemäß hat der Kläger beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. Juli 1972 Vergütung nach VergGr. III BAT zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, dem Kläger sei weder in dem Gespräch mit dem Oberamtsrat S



- 4 -

noch bei anderer Gelegenheit Vergütung nach VergGr. III BAT zugesagt worden. S sei zu einer derartigen Zusage zudem auch nicht berechtigt, was der Kläger hätte wissen müssen. Ein Vertrauenstatbestand, der die Klageforderung rechtfertigen könnte, bestehe zugunsten des Klägers nicht. Hinsichtlich der tariflichen Tätigkeitsmerkmale sei die Klage nicht schlüssig. Der Kläger habe nicht dargelegt, daß sich seine Tätigkeit durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der VergGr. IV a BAT heraushebe. Allein daraus, daß er schon seit seinem Dienstantritt nach VergGr. IV a BAT vergütet worden sei, könne der Kläger keine Rechte herleiten.

Das Arbeitsgericht hat für den Anspruchszeitraum ab 1. Januar 1975 nach dem Klagebegehren erkannt, im übrigen die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 6.120,-- DM festgesetzt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht bei unverändertem Streitwert unter entsprechender teilweiser Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils auch für den Anspruchszeitraum ab 1. Januar 1975 die Klage abgewiesen.

Hiergegen richtet sich die vom Kläger eingelegte Revision. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

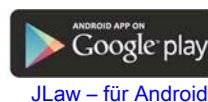
Das Landesarbeitsgericht hat mit zutreffender Begründung entschieden, daß dem Kläger auch für den Anspruchszeitraum ab 1. Januar 1975 der eingeklagte Anspruch aus keinem Rechtsgrund zusteht. Für den früheren Anspruchszeitraum ist das arbeitsgerichtliche Urteil in Rechtskraft erwachsen, da der Kläger dagegen keine Berufung eingelegt hat.

In revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, daß die Klage aufgrund einer einzelvertraglichen Vereinbarung der Parteien nicht begründet ist. Zwar ist eine Vereinbarung, wie sie der Kläger aufgrund bindender Zusage einer Vergütung nach VergGr. III BAT durch den Stadtoberamtsrat S behauptet, entgegen der Meinung der Beklagten nicht schlechthin ausgeschlossen. Sie bedarf, da es dabei um das Arbeitsentgelt des Klägers und

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



damit ein Essentiale des Arbeitsvertrages (§ 611 BGB) geht, auch entgegen der Meinung der Beklagten nicht der Schriftform, da insoweit § 4 Abs. 1 BAT gilt, worin die Schriftform nur deklaratorische Bedeutung hat.

Entscheidend ist jedoch, daß nach den den Senat gemäß § 561 ZPO bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts eine Vereinbarung im Sinne des klägerischen Vortrages nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht zustandegekommen ist, wozu sich das Landesarbeitsgericht gemäß § 543 ZPO in verfahrensrechtlich unbedenklicher Weise auf die entsprechenden Ausführungen des Arbeitsgerichts bezieht. Dessen Beweismwürdigung ist in sich folgerichtig, widerspruchsfrei und abgewogen, wird im übrigen auch von der Revision nicht mit speziellen prozessualen Rügen angegriffen. Damit sind die Vorinstanzen in verfahrensrechtlich zulässiger und das Revisionsgericht bindender Weise davon ausgegangen, daß der Zeuge S dem Kläger im Einstellungsgespräch der Parteien nicht die Zusage gemacht hat, der Kläger werde seitens der Beklagten nach VergGr. III BAT vergütet, sondern lediglich in unverbindlicher Weise darauf aufmerksam machte, möglicherweise werde er "bei den nächsten tariflichen Anhebungen", also aufgrund der Änderung tariflicher Merkmale, eine Stufe höher kommen.

Wenn aufgrund dieser Tatsachenfeststellungen die Vorinstanzen zu dem rechtlichen Schluß kommen, S habe dem Kläger kein rechtswirksames vertragliches Angebot auf Vergütung nach VergGr. III BAT gemacht und deswegen sei zwischen den Parteien auch keine entsprechende einzelvertragliche Vereinbarung zustandegekommen, so ist das nicht nur rechtlich möglich, sondern angesichts des Beweisergebnisses auch naheliegend und mit den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen der §§ 133, 157 BGB vereinbar. Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze sind nicht ersichtlich. Es sind auch alle nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme und nach dem beiderseitigen Parteivortrag entscheidungserheblichen Tatumstände von den Vorinstanzen mitberücksichtigt worden. Eine weitergehende Überprüfung durch das Revisionsgericht kommt deswegen nicht in Betracht, weil es sich insoweit um die Auslegung individueller Willenserklärungen handelt (vgl. das Urteil des Senats vom 13. Mai 1981



- 4 AZR 1078/78 -, zum Abdruck im Nachschlagewerk und in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Auch die weiteren demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Entgegen den Ausführungen der Revision besteht insoweit weder in der Beweiswürdigung noch in der vertragsrechtlichen Beurteilung des Arbeitsgerichts und des Landesarbeitsgerichts eine Abweichung. Zudem wäre entgegen den Andeutungen des Klägers das Landesarbeitsgericht weder an die entsprechenden Tatsachenfeststellungen bzw. die Beweiswürdigung noch an die rechtlichen Folgerungen des Arbeitsgerichts gebunden gewesen. Im übrigen steht die Interpretation und Würdigung der Aussage des Stadtoberamtsrates S im freien Ermessen der Tatsachengerichte (§ 286 ZPO). Schließlich kommt es auch entgegen der Meinung der Beklagten vorliegend nicht darauf an, ob der Stadtoberamtsrat S eine Zusage, wie sie der Kläger behauptet, für die Beklagte hat geben dürfen und ob der Kläger die etwaige mangelnde Vertretungsmacht des Zeugen hätte erkennen müssen.

Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht weiterhin erkannt, daß die Klage auch nicht aufgrund eines vom Kläger behaupteten "Vertrauenstatbestandes" oder "Vertrauensschutzes" begründet ist. Dabei übersieht der Kläger bereits, daß der von ihm herangezogene Rechtsgedanke des Vertrauensschutzes, sofern er überhaupt im Privatrecht Berücksichtigung findet (vgl. z.B. §§ 122, 179 und 307 BGB), allenfalls zum Ausgleich des "negativen Interesses" führen, aber keine weitergehenden Ansprüche begründen kann (vgl. das Urteil des Senats vom 24. September 1980 - 4 AZR 727/78 -, [demnächst] AP Nr. 36 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, ferner Beuthien-Hadding-Medicus, BGB, 2. Aufl., § 122 Anm. 3 und vor § 249 Anm. 5). Außerdem ist entgegen der Meinung des Klägers in diesem Zusammenhang kein Raum für tarifrechtliche Erwägungen. Auf der Grundlage eines Schadenersatzanspruches ist die Klage insoweit schon deswegen unbegründet, weil es sowohl an einem haftungsbegründenden Tatbestand, der etwa in einer entsprechenden



Zusage des Zeugen S hätte bestehen können, als auch an einem dann erforderlichen Verschulden der Beklagten, d.h. ihrer mit dem Kläger kontrahierenden Vertreter, fehlt (§ 249, § 276 BGB).

Auch die demgegenüber erhobenen Rügen der Revision und die ergänzenden Ausführungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat können zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung führen. Soweit hier überhaupt zugunsten des Klägers von einem rechtserheblichen Vertrauenstatbestand die Rede sein kann, könnte dieser nämlich allenfalls aufgrund entsprechender Zusagen des Zeugen S oder entsprechenden konkludenten Verhaltens seinerseits bestehen. Nach den auch insoweit bindenden Tatsachenfeststellungen der Vorinstanzen fehlt es daran jedoch. Wenn die Revision weiter andeutungsweise auf den rechtlichen Gesichtspunkt einer Haftung aus Verschulden bei Vertragsschluß verweist, so ist zutreffend, daß diese Grundsätze auch Anwendung finden, wenn eine Partei beim Abschluß eines Arbeitsvertrages der anderen rechtswidrig und schuldhaft Schaden zugefügt hat (vgl. BAG 14, 206 [208] = AP Nr. 4 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß sowie BAG 15, 261 [263] = AP Nr. 6 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß). Vorliegend kann hieraus der Kläger jedoch keine Rechtsvorteile herleiten, da es sowohl nach dem Beweisergebnis der Vorinstanzen als auch nach seinem eigenen Parteivortrag an den entsprechenden Voraussetzungen fehlt. Der Zeuge S hat dem Kläger nämlich keine Hoffnungen, Erwartungen oder die Beklagte verpflichtenden Zusagen gemacht, er werde von ihr ohne tarifrechtliche Grundlage Vergütung nach VergGr. III BAT erhalten. Damit fehlt es zugleich an der Darlegung eines Verschuldens auf Seiten des Zeugen. Schließlich ist zwischen den Parteien ein Arbeitsvertrag geschlossen und realisiert worden. Der Kläger konnte also auf Erfüllung dieses Vertrages klagen. Danach steht ihm aber ebenfalls aus den schon dargelegten Rechtsgründen kein Anspruch auf Vergütung nach VergGr. III BAT zu.

Mit nicht zu beanstandender Begründung hält das Landesarbeitsgericht die Klage aber auch im Hinblick auf die tariflichen Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III BAT nicht für begründet. Zwar gilt aufgrund beiderseitiger Tarifbindung zwischen den Parteien nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG der BAT unmittelbar



und zwingend. Im übrigen müßten zur Begründetheit der Klage die Hälfte seiner Arbeitszeit ausmachende Arbeitsvorgänge des Klägers den Merkmalen der VergGr. III BAT entsprechen (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT n.F.). Hieran fehlt es nach den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, weil nur ein ganz geringfügiger Teil seiner Aufgaben, der lediglich 2 - 3 v.H. der Gesamtarbeitszeit ausmache, den qualifizierenden Merkmalen der VergGr. III BAT entspreche.

Diese Rechtsausführungen des Landesarbeitsgerichts sind revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Für den Kläger kommen allein die Merkmale der VergGr. III BAT (Vka) für technische Angestellte in Betracht, wonach zu vergüten sind

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes..... aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 11 herausheben.....

Damit wird gegenüber den Merkmalen der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 11 eine zweifache Qualifizierung verlangt, und zwar einmal durch "besonders schwierige Tätigkeiten" und außerdem durch eine entsprechende "Bedeutung des Aufgabengebietes", die sich beispielsweise aus dessen Größe, der außerordentlichen Bedeutung der zu bearbeitenden Materie und den Auswirkungen der Tätigkeit für den innerdienstlichen Bereich und die Allgemeinheit ergeben kann, wobei jeweils eine beträchtliche, gewichtige Heraushebung gefordert wird (vgl. das Urteil des Senats vom 24. September 1980 - 4 AZR 727/78 -, [demnächst] AP Nr. 36 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Aus dem vorgenannten Urteil des Senats ergibt sich zugleich, daß zur Schlüssigkeit einer Eingruppierungsfeststellungsklage der Kläger jeweils diejenigen Tatsachen vorzutragen und erforderlichenfalls auch zu beweisen hat, aus denen der rechtliche Schluß möglich ist, daß er die tariflichen Tätigkeitsmerkmale unter Einschluß der darin jeweils vorgesehenen Qualifizierungen (hier der besonderen Schwierigkeit und Bedeutung der Tätigkeit) erfüllt.



Diesen Anforderungen entspricht, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht annimmt, das Vorbringen des Klägers gegenüber den Instanzgerichten nicht. Allein sein Hinweis, er habe zuvor Vergütung nach VergGr. IV a BAT erhalten und müsse daher nunmehr tarifnotwendig nach VergGr. III BAT vergütet werden, ist nicht ausreichend, da es die vom Kläger damit angenommene "automatische Höhergruppierung" nicht gibt (vgl. auch dazu das vorgenannte Urteil des Senats vom 24. September 1980 - 4 AZR 727/78 - mit weiteren Nachweisen). Wenn der Kläger darüber hinaus in der Berufungserwiderung lediglich noch ausgeführt hat:

"Daß die Baugenehmigungen sowohl für die Beklagte als auch für die Lebensverhältnisse Dritter von besonderer Bedeutung sind, dürfte unstreitig sein. Daß sie auch besonders schwierig sind, ergibt sich daraus, daß der Kläger sowohl über die Genehmigung, aber auch über die Ablehnung ganzer Baugesuche entscheidet und den Antragsteller rechtsmittelfähig bescheidet und evtl. Widersprüchen abhilft oder sie zurückweist",

dann ist mit dem Landesarbeitsgericht mangels substantiierenden Vortrages des Klägers zu den qualifizierenden tariflichen Tätigkeitsmerkmalen die Klage als nicht schlüssig anzusehen.

Unter diesen Umständen kommt es entgegen der Meinung der Revision und den ergänzenden Ausführungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat auch nicht auf den Zuschnitt der Arbeitsvorgänge des Klägers im Sinne von § 22 BAT n.F. an, zu denen sich das Landesarbeitsgericht nicht näher geäußert hat. Wenn nämlich nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nur bis zu 3 v.H. der Arbeitszeit des Klägers ausmachende Aufgaben den Merkmalen der VergGr. III BAT entsprechen, ist angesichts der tatsächlichen Trennbarkeit der unterschiedlich tariflich zu bewertenden Tätigkeit kein Zuschnitt der Arbeitsvorgänge denkbar, bei dem die Hälfte der Arbeitszeit ausfüllende Arbeitsvorgänge den Merkmalen der VergGr. III BAT entsprechen könnten. Zudem übersieht der Kläger, daß sein Anteil an qualifizierenden Aufgaben nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts sogar so geringfügig ist, daß er sich nicht einmal bei Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit im Sinne der Rechtsprechung des Senats zu den §§ 22, 23 BAT a.F. zu seinen Gunsten auswirken würde (vgl. die Urteile des Senats



BAG 25, 1 [5] = AP Nr. 62 zu §§ 22, 23 BAT und Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT).

Die auf § 139 ZPO gestützte prozessuale Rüge der Revision greift schon deswegen nicht durch, weil der Kläger wie in den Vorinstanzen auch in der Revisionsinstanz nicht darlegt, was er bei entsprechender Befragung durch das Berufungsgericht zu den qualifizierenden Tätigkeitsmerkmalen noch ergänzend vorgebracht hätte. Zudem hätte er die entsprechende Rüge schon nach dem Vorliegen des Sachverständigengutachtens gegenüber dem Landesarbeitsgericht vorbringen können (§ 295 Abs. 1 ZPO). Entscheidend ist demgegenüber schließlich, daß die Revision die fachlichen Feststellungen und Folgerungen des Sachverständigen, auf die sich das Landesarbeitsgericht bezogen hat, nicht mit prozessualen Rügen angegriffen hat, so daß auch insoweit das Revisionsgericht nach § 561 ZPO gebunden ist. Dabei ist ohne rechtliche Erheblichkeit, daß angesichts der unschlüssigen Klage für eine eigentliche Beweisaufnahme kein Raum war. Jedenfalls war es nämlich dem Landesarbeitsgericht im Rahmen seines insoweit bestehenden pflichtgemäßen Ermessens möglich, zu seiner eigenen Unterstützung und fachlichen Sachverhaltsklärung von Amts wegen nach § 144 ZPO einen Sachverständigen zuzuziehen (vgl. auch hierzu das vorgenannte Urteil des Senats vom 24. September 1980 - 4 AZR 727/78 - mit weiteren Nachweisen).

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Etzel hat Urlaub
Dr. Neumann

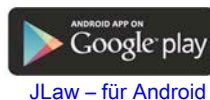
Dr. Feller

H. Hauk

Dr. Apfel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)